Tabaksteuer

§ 1. Wesen und Arten. § 2. Geschichtliche Entwicklung. § 3. Die gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen. § 4. Besteuerung des Inlandtabaks (objektive und subjektive Steuerpflicht; Steuerbefreiungen und Nachlässe; Steuersätze). § 5. Vorschriften für den Tabakbau und die Tabakverarbeitung. § 6. Erhebung und Verwaltung der Tabaksteuer. § 7. Strafvorschriften. § 8. Zigarettensteuer. § 9. Tabakgewichtszoll. § 10. Wertzollzuschlag auf Tabak. § 11. Abgabenvergütung. § 12. Statistik.

[T = Tabak; St = Steuer; Z = Zigarette.]

§ 1. Wesen und Arten der Tabakbesteuerung. Der T ist eines der geeignetsten Objekte der indirekten Besteuerung, da er einerseits ein weitverbreitetes, aber entbehrliches Genußmittel ist, anderseits sein Gebrauch in der Hauptsache auf den erwachsenen männlichen, also erwerbs- und daher steuerfähigen Teil der Bevölkerung beschränkt ist und die Zähigkeit der TGewöhnung auch eine stärkere Belastung gestattet. Es gibt daher kaum ein staatliches Gemeinwesen, das den T nicht in irgend einer Form der staatlichen Wirtschaft dienstbar gemacht hat.

Die TBesteuerung erfolgt teils als innere Verbrauchssteuer (TSt i. e. S.), teils als Zoll. In der Regel sind beide Erhebungsarten zu einem System verbunden, in dem bald der ersteren, bald der letzteren Abgabenart die überwiegende Bedeutung zukommt, der ersteren insbesondere bei dem Monopol und den FabrikatSt, der letzteren bei der Rohstoffbesteuerung.

1. Das vollkommenste Besteuerungssystem für den T ist zweifellos das Monopol, sofern seine Einführung ohne allzu große Aufwendung staatlicher Mittel für Entschädigungen und ohne allzu weitgreifende Umwälzung eingewurzelter Verhältnisse in Handel und Gewerbe möglich ist. Es gestattet die vollkommenste Anpassung der StLast an den Wert der Ware und läßt die durch die Besteuerung veranlaßte Leistung des Verbrauchers restlos dem Staate zukommen, während bei allen anderen StFormen ein großer Teil, und zwar um so mehr, je weiter der Akt der StZahlung von dem Verbrauch abgerückt ist, in den Händen der Pflanzer, Händler und Fabrikanten bleibt.

Das Monopol ist in drei Formen denkbar: als Rohtabakmonopol mit freier Fabrikation und freiem Verkauf der Erzeugnisse, als Fabrikationsmonopol mit freiem Verkauf der Erzeugnisse sowie als Fabrikations- und Verkaufsmonopol. Die beiden letzten Formen sind in der Regel mit dem Rohtabakmonopol verbunden. Die Einführung des Rohtabakmonopols würde den geringsten Schwierigkeiten begegnen, da der Kreis der abzufindenden Privatunternehmungen hier ein verhältnismäßig enger ist, der staatliche Betrieb sich ziemlich einfach und ohne ausgedehnten Apparat einrichten läßt, das große Gebiet der Fabrikation mit der Heimarbeit und des Kleinverkaufs mit seinen vielen Verzweigungen unberührt bleibt und der ungestörte Wettbewerb in der Fabrikation die Berücksichtigung aller Wünsche und Geschmacksrichtungen der Raucher gewährleistet. Dagegen haftet ihm der Nachteil an, daß die Fabrikation in der Beschaffung und Auswahl der Rohstoffe beschränkt ist da sie auf eine einzige Bezugsquelle angewiesen ist, und daß für sie der aus dem Spekulationseinkauf unter Umständen sich ergebende Vorteil mehr oder minder wegfällt.

Für das Monopol haben sich die meisten größeren Staaten wie Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien und die Türkei entschieden; und zwar fast durchweg in der Form des Fabrikationsmonopols mit Rohtabak- und Verkaufsmonopol.

2. In zweiter Reihe kommen in Betracht die verschiedenen Formen der Rohtabakbesteuerung. Diese kann als Flächen- oder Pflanzensteuer, als reine Gewichtsteuer oder als Rohtabakwertsteuer ausgestaltet werden. Die erstgenannte ist die einfachste, aber auch unvollkommenste Besteuerungsart, weil sie nach Wert und Menge der besteuerten Ware zu ungleich wirkt. Da sie nur für den einheimischen T anwendbar ist, erfordert sie für den ausländischen T die Verbindung mit einer anderen StForm (Belgien). Die radikalste Form der Gewichtsteuer ist die einheitliche Gewichtsteuer in Verbindung mit dem Verbote des inländischen TBaus (englisches System) oder auch ohne dieses. Etwas vollkommener ist die zwischen inländischem und ausländischem Erzeugnis unterscheidende GewichtsSt (deutsches System).

Die vollkommenste Form der Rohtabakbesteuerung ist die Rohtabakwertsteuer, welche die Abgabe nach dem tatsächlichen Handelswerte des T bei der Einfuhr oder beim Uebergang in die Fabrikation bemißt. Sie kann selbständig oder in Verbindung mit der GewichtSt als WertzuschlagSt bestehen und als klassifizierte WertSt mit festen Gewichtsteuersätzen für bestimmte Wertklassen oder als prozentuale Abgabe vom genau ermittelten Wert erhoben werden.

3. Eine dritte Möglichkeit der TBesteuerung stellen die verschiedenen Formen der Fabrikatbesteuerung dar. Diese kann ohne Rücksicht auf den Wert der Fabrikate, nur unterscheidend nach den Arten dieser (Zigarren, Zigaretten, RauchT, SchnupfT, KauT) mit einheitlichen Sätzen für bestimmte Mengen jeder Art eingerichtet sein (amerikanisches System). Die vollkommenere FabrikatSt ist jedoch die, welche den Wert der Fabrikate zur Grundlage hat (Fabrikatwertsteuer). Die Versteuerung kann hier entweder nach den vom Fabrikanten dem Käufer auszustellenden Rechnungen (Fakturenwertsteuer) oder durch Anbringung von, dem Werte der in bestimmte Wertklassen zusammengefaßten Fabrikate entsprechenden StZeichen (Banderolen) an den Packungen unter Berücksichtigung des Fabrik- oder des Kleinverkaufspreises erfolgen.

4. Die letzte Möglichkeit der TBesteuerung ist die den Fabrikanten oder Verkäufern von TErzeugnissen auferlegte Lizenz, in der Regel nach dem Betriebsumfange bemessen (Griechenland, Bulgarien). Häufig ist die Lizenz mit einer anderen, die Grundlage der Besteuerung bildenden StForm als eine Art ErgänzungsSt verbunden (Vereinigte Staaten von Amerika, England).

§ 2. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Tabakbesteuerung. Die verschiedenen Versuche, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts und früher mit monopolartiger Besteuerung sowohl im Norden wie im Süden von Deutschland gemacht worden sind, haben im Gegensatz zu der Entwicklung in den meisten europäischen Großstaaten keinen dauernden Erfolg gehabt. An diesem Mißerfolge hat wohl die staatliche Zerrissenheit Deutschlands neben verschiedenartigen Mißgriffen der Verwaltung einen Hauptanteil gehabt.

1. Die geschichtlichen Vorläufer der heutigen ReichsTSt sind in Gesetzgebungsakten Preußens und des Zollvereins zu suchen. In Preußen war durch G v. 8. 2. 1819 die Gewichtsteuer (1 Tlr. vom Zentner) eingeführt, aber infolge der dagegen erhobenen zahlreichen Beschwerden und Unzuträglichkeiten mit KabO v. 29. 3. 1828 durch eine sog. fizierte ProduktionsSt in Gestalt einer Flächensteuer